

Lösungsmittelverordnung 2005

Vorschriften für das Inverkehrbringen von Farben und Lacken

Die Lösungsmittelverordnung 2005 (LMV 2005) regelt das Inverkehrsetzen von bestimmten Farben, Lacken und Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung und zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen. Ebenso geregelt ist, wenn der Lösungsmittelgehalt die festgelegten Grenzwerte übersteigt.

Die LMV 2005 betrifft im Wesentlichen Hersteller und Vertreiber.

Wen betrifft die LMV 2005?

Die [LMV 2005](#) (BGBl. II Nr. 398/2005 idF BGBl. II Nr. 179/2018) regelt das **Inverkehrsetzen**. Das ist insbesondere das Anbieten und Abgeben an Dritte. Die Verordnung betrifft daher in erster Linie **Hersteller** und **Vertreiber** von Farben, Lacken und Produkten zur Fahrzeugreparaturlackierung und zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen.

Vorschriften für die Verwendung sind in der LMV 2005 nur indirekt enthalten.

Hinweis: Im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (www.ris.bka.gv.at) finden Sie den vollständigen Text der [LMV 2005](#)

Welche Produkte umfasst die LMV 2005?

Die Verordnung enthält Bestimmungen für folgende Produktgruppe:

- Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile und dekorative Bauelemente (sofern sie nicht in Druckgaspackungen abgefüllt sind)
- Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung

Hinweis: Wichtige Begriffsbestimmungen der Verordnung stehen am Ende dieses Merkblatts!

Für Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie für Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung sind Grenzwerte für den VOC-Gehalt (Lösungsmittelanteil) festgelegt. Ist vor dem Gebrauch noch zu verdünnen, so gelten die Grenzwerte für das gebrauchsfertig verdünnte Produkt.

Farben und Lacke wie zB Möbellacke, Maschinenlacke etc. sind von der Verordnung nicht erfasst.

Die folgende Tabelle fasst den Anwendungsbereich der LMV 2005 übersichtlich zusammen:

Anwendung von Beschränkungen nach der LMV 2005	
Produktart	VOC-Gehalt
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente	ja
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente - abgefüllt in Druckgaspackungen	nein
Universallacke, die auch zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen oder dekorativen Bauelementen vorgesehen sind	ja
Produkte zur Reparatlackierung von Kraftfahrzeugen	ja
Produkte zur Reparatlackierung anderer Fahrzeuge (Schienenfahrzeuge, Anhänger, ...)	nein
andere Farben und Lacke, die nicht für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente vorgesehen sind (zB Möbellacke, Maschinenlacke)	nein

Welche VOC-Grenzwerte gelten für Farben und Lacke?

Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile und dekorative Bauelemente werden in mehrere Gruppen („Produktunterkategorien“) unterteilt. Die genaue Beschreibung der einzelnen Produktunterkategorien finden Sie im Anhang A der LMV 2005.

Für jede Produktunterkategorie gibt es eigene VOC-Grenzwerte. Dabei wird zwischen wasserbasierten (Wb) und lösungsmittelbasierten (Lb) Beschichtungstoffen unterschieden. Alle Grenzwerte finden Sie in der folgenden Tabelle.

Farben und Lacke für Gebäude etc. - maximaler VOC-Gehalt (in g/l*)		
Produktunterkategorie	Typ	Grenzwerte
Matte Beschichtungstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von <25 Einheiten im 60° Messwinkel)	Wb	30
	Lb	30
Glänzende Beschichtungstoffe für Innenwände und -decken (Glanzmaßzahl von >25 Einheiten im 60° Messwinkel)	Wb	100
	Lb	100
Beschichtungstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	40
	Lb	430
Beschichtungstoffe für Holz, Metall oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen)	Wb	130
	Lb	300
Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (Innen und Außen), einschließlich deckender Lasuren	Wb	130
	Lb	400
Minimal filmbildende Lasuren	Wb	130
	Lb	700
Absperrende Grundbeschichtungstoffe	Wb	30
	Lb	350
Verfestigende Grundbeschichtungstoffe	Wb	30
	Lb	750
Einkomponenten-Speziallacke	Wb	140
	Lb	500
Zweikomponenten-Speziallacke	Wb	140
	Lb	500
Multicolorbeschichtungstoffe	Wb	100
	Lb	100
Beschichtungstoffe für Dekorationseffekte	Wb	200
	Lb	200

* Anmerkung: g/l gebrauchsfertig

Welche VOC-Grenzwerte gelten für Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung?

Auch bei Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung gibt es Grenzwerte für verschiedene Produktunterkategorien. Sie sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Fahrzeugreparaturlackierung - maximaler VOC-Gehalt (in g/l*)		
Produktunterkategorie	Beschichtungen	VOC
Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte	Vorbereitungsprodukte	850
	Vorreiniger	200
Spachtel und Spritzspachtel	Alle Typen	250
Grundbeschichtungsstoffe	Füller und Grundierungen	540
	Wash-Primer	780
Decklacke	Alle Typen	420
Speziallacke	Alle Typen	840

* Anmerkung: g/l gebrauchsfertige Zubereitung. Außer bei Vorbereitungs- und Reinigungsprodukten sollte der Wassergehalt der gebrauchsfertigen Zubereitung abgezogen werden.

Welche Ausnahme für die VOC-Beschränkungen gibt es?

Produkte, deren VOC-Gehalt die zulässigen Werte übersteigt, dürfen für folgende Verwendungszwecke **In-Verkehr gesetzt** werden:

- Für die Restaurierung und Erhaltung von historisch und kulturell besonders wertvollen Gebäuden oder Oldtimer-Fahrzeugen. Bei Nachweis dieser Voraussetzungen kann vom Umweltministerium eine Ausnahme für den Verkauf und Kauf unter Angabe der benötigten Menge erteilt werden.
- Für Tätigkeiten nach der VOC-Anlagen-Richtlinie (Richtlinie 1999/13/EG) in einer gewerbe-rechtlich genehmigten oder genehmigungspflichtigen Anlage.

Die folgende Tabelle erläutert die Ausnahmen für Tätigkeiten nach der VOC-Anlagen-Richtlinie näher. Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich erfolgte durch die [VOC-Anlagen-Verordnung](#) (BGBl. II Nr. 301/2002 idF BGBl. II Nr. 77/2010). Grundlage für diese Tabelle sind neben dem Verordnungstext selbst auch Auskünfte bzw. Interpretationen des BMLFUW.

Verwendung von Farben und Lacken bei Überschreitung der Grenzwerte für den VOC-Gehalt				
	Gewerbliche Verwendung in einer VOC-Anlage***		gewerbl. Verwend. außerhalb einer VOC-Anl.	nicht- gewerbl. Verwend.
	Lösungsmittelver- brauch unter 0,5 t/Jahr	Lösungsmittelver- brauch ab 0,5t/Jahr		
Farben und Lacke für Gebäude, Bauteile oder dekorative Bauelemente	verboten	erlaubt *	verboten	verboten
Produkte für die Reparaturlackierung von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten	verboten	verboten
Produkte zur Reparaturlackierung anderer Fahrzeuge (zB Schienenfahrzeuge, Anhänger)	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **
Universallack, der auch für die Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauelementen vorgesehen ist	verboten	erlaubt *	verboten	verboten
anderer Lack, der nicht für die Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und dekorativen Bauelementen vorgesehen ist (zB Möbellack, Maschinenlack, Lederlack)	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **	erlaubt **

* Anmerkung: Verwendung nach der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 3 Z. 1 LMV 2005 erlaubt

** Anmerkung: Produkte von der LMV 2005 nicht erfasst

*** Anmerkung: VOC-Anlagen sind ortsfeste Anlagen, wie zB Lackieranlagen oder Druckmaschinen

Hinweis: Als Hersteller oder Vertreiber sollten Sie sich das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch den Kunden bestätigen lassen, wenn Sie ein Produkt nach den Ausnahmebestimmungen der LMV 2005 in Verkehr setzen.

Kennzeichnung

Die von der Verordnung erfassten Produkte (Farben und Lacke für Gebäude etc., Produkte zur Fahrzeugreparaturlackierung) müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein. Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu anderen Kennzeichnungsbestimmungen.

- Bezeichnung der Unterkategorie, der das Produkt zuzuordnen ist
- aktuell geltender VOC-Grenzwert in Gramm pro Liter
- tatsächlicher VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts in Gramm pro Liter (Maximalwert)

Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache dauerhaft, deutlich sicht- und lesbar angebracht sein.

Wichtige Begriffsbestimmungen

Organisches Lösungsmittel ist eine flüchtige organische Verbindung, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zur Auflösung oder Verdünnung von Rohstoffen, Produkten oder Abfallstoffen, als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Dispersionsmittel, als Mittel zur Regulierung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet wird.

Flüchtige organische Verbindung (VOC) ist eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

VOC-Gehalt ist die in Gramm pro Liter ausgedrückte Masse flüchtiger organischer Verbindungen in der Formulierung des gebrauchsfertigen Produkts. Die Masse flüchtiger organischer Verbindungen, die während der Trocknung chemisch reagieren und somit einen Bestandteil der Beschichtung bilden, gilt nicht als Teil des VOC-Gehalts.

Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Wasser ermittelt wird.

Beschichtungsstoffe auf Lösungsmittelbasis sind Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Lösungsmitteln eingestellt wird.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Bauteile sind Teile eines Gebäudes oder ihm zugehörige Teile wie Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel.

Dekorative Bauelemente sind Teile wie Stuck, Vertäfelungen, nicht tragende dekorative Säulen oder andere Bauelemente, die der Dekoration von Gebäuden dienen.

Stand: August 2020

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.